

# Niederschrift

16. Gemeinderatssitzung  
18.10.2023



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14  
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29  
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

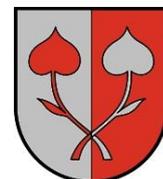
## Anwesende:

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Reinhold Flörl

### **Gemeinderäte:**

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Christian Achhorner, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander,



## **Entschuldigt:**

Viktoria Mühlberger, Andreas Heim, Hans-Peter Schwentner,

### **Ersatz:**

Christiane Schermer (Ersatz für Viktoria Mühlberger,)  
Andrea Hallbrucker (Ersatz für Andreas Heim)  
Stephanie Hörfarter (Ersatz für Hans-Peter Schwentner)

## **Beginn:**

19:30 Uhr

**Ende:** 21:07 Uhr

## **Ort:**

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,  
Dorf 14, 6345 Kossen

## **Schriftführer:**

Dr. Bernhard Penz

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften der 14. und 15. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023 und 18.09.2023.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4286/8, KG 82109 Kossen, (Christine Lengg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 106/2 und 106/4, KG 82109 Kossen, (Alleestraße 10 und 12a) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung der Waldumlage mit Wirkung ab 01.01.2024.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Einräumung eines Pfandrechtes zulasten bestimmter Miteigentumsanteile der Liegenschaft EZ 753.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.
7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Volksschule Bichlach im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben Bildungszentrum Kössen.
8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

#### **Verlauf:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

#### **1. Genehmigung der Niederschriften der 14. und 15. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023 und 18.09.2023.**

Die Niederschriften der 14. und 15. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023 und 18.09.2023 werden mit 17:0 Stimmen genehmigt.

#### **2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4286/8, KG 82109 Kössen, (Christine Lengg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022 aufgrund eines anhängigen Bauverfahrens. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich ca. 5 m<sup>2</sup>.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Wohngebiet gemäß § 38 Abs 1 TROG 2022 und allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs 2 TROG 2022 gewidmet.

Für die Gemeinde Kössen besteht ein örtliches Raumordnungskonzept in Rechtskraft. Der Widmungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für überwiegende Mischnutzung im Einfluss der Signatur Index M1, Zeitzone Z 1 und Dichte D 1 ausgewiesen.

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen:

Gewerbliche Mischnutzung Index M 1: Gemischte Siedlungsstruktur aus wohnverträglichem Kleingewerbe und Wohnnutzung (Einfamilienhäusern) in offener Bauweise. Durch geeignete

Festlegungen ist auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten im Flächenwidmungsplan Bedacht zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 63/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 22.09.2023, Zahl 412-2023-00011 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 4286/8 KG 82109 Kössen rund 523 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

rund 5 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 106/2 und 106/4, KG 82109 Kössen, (Alleestraße 10 und 12a) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.**

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 106/2 und 106/4, KG Kössen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für diverse Zubauten bzw. Nebengebäude (Gp. 106/4: Gartenhaus und ein Carport mit 4 Stellplätzen). Im Bereich der Gp. 106/2 soll neben einer Holzschalung im Obergeschoß an der Straßenseite ein Balkon mit Vordach und ein Carport ermöglicht werden. Zusätzlich wird der Carport gemäß Bestand dargestellt.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1.221 m<sup>2</sup> auf.

Für den Planungsbereich existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4264/2 KG Kössen (Alleestraße).

Die Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 63/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE\_2023\_05\_Alleestrasse\_10\_12a, datiert mit 08.05.2023 und überarbeitet: 17.07.2023 & 16.10.2023) mit Planbezeichnung „05/2023 Alleestr. 10&12a“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.  
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung der Waldumlage mit Wirkung ab 01.01.2024.**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Landesregierung nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festgelegt hat. Diese Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 der Tiroler Waldordnung 2005 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, LGBl. Nr. 59/2022) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, wurde am 5. September 2023 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im VBl. Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht.

Die Hektarsätze für das gesamte Land Tirol stellen sich wie folgt dar:

	(für 2023)	(ab 2024)
a) für Wirtschaftswald mit	EUR 24,45	EUR 26,90
b) für Schutzwald im Ertrag mit	EUR 12,23	EUR 13,45
c) für Teilwald im Ertrag mit	EUR 18,34	EUR 20,17

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 16:1 Stimmen nachfolgende Verordnung, mit der die von der Tiroler Landesregierung landesweit einheitlich festgelegten Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag, übernommen und der bisher bestehende Umlagesatz von 100% beibehalten wird:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### § 1

##### Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

### **5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Einräumung eines Pfandrechtes zulasten bestimmter Miteigentumsanteile der Liegenschaft EZ 753.**

Der Bürgermeister erläutert, dass bei der Liegenschaft EZ 753, KG 82109 Kössen, die Wohnungseigentümerin der B-Lfd.-Nr. 2 und 3 im Pflegebereich des Sozialzentrums Kössen-Schwendt aufgenommen ist. Die Heimbewohnerin hat im Kalenderjahr 1999 in einem Übergabevertrag mit ihren Kindern festgelegt, dass für einen allfälligen künftigen Aufenthalt in einem Pflegeheim ihr Wohnungseigentumsanteil zur Bedeckung der Heimkosten heranzuziehen und in weiterer Folge zu veräußern ist.

Aufgrund dieser gesonderten Regelung der Kostentragung werden seitens des Landes Tirol keine Kosten für die Pflege im Sozialzentrum Kössen-Schwendt übernommen, sodass die Heimbewohnerin diese selbst aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen hat. Die unbedeckten monatlichen Kosten belaufen sich auf rund EUR 3.700,--, wobei derzeit eine Gesamtaushaftung von rund EUR 15.000,-- gegeben ist.

Um bei der Liegenschaft EZ 753, KG 82109 Kössen, eine Veräußerung der betreffenden Wohnungseigentumsanteile B-Lfd.-Nr. 2 und 3 zu vermeiden, hat man sich mit der Heimbewohnerin und ihren Kindern (Berechtigte aus dem Belastungs- und Veräußerungsverbot) dahingehend verständigt, dass der bereits aushaftende sowie der künftig entstehende Debetsaldo mittels einer Pfandbestellungsurkunde zu Lasten der Wohnungseigentumsanteile B-Lfd.-Nr. 2 und 3 besichert wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen hinsichtlich der Liegenschaft EZ 753, KG 82109 Kössen, mit der Heimbewohnerin als Eigentümerin der Wohnungseigentumsanteile B-Lfd.-Nr. 2 und 3 und Zustimmung ihrer Kinder (Berechtigte aus dem Belastungs- und Veräußerungsverbot) eine Pfandbestellungsurkunde über einen Höchstbetrag von EUR 70.000,-- abschließt. Dieses Pfandrecht wird im Grundbuch zu Lasten der Wohnungseigentumsanteile B-Lfd.-Nr. 2 und 3 an der Liegenschaft EZ 753, KG 82109 Kössen einverleibt.

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.**

Der Bürgermeister informiert, dass in der 11. GR-Sitzung vom 29.03.2023 die Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen beschlossen worden ist.

Mit LGBl. Nr. 64/2023 wurde mit Wirksamkeit ab 01.09.2023 die Tiroler Bauordnung 2022 geändert, demgemäß die Anbringung oder Änderung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>, unter bestimmten Voraussetzungen keiner Baubewilligungs- oder Bauanzeigenpflicht unterliegen. Demgemäß war eine Änderung der beschlossenen Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen erforderlich.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen zu beschließen:

### **§ 1 Ziel**

Die Gemeinde Kössen ist bestrebt, durch Gewährung einer Förderung für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage, einen Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare Energieressource zu setzen.

### **§ 2 Förderungsgegenstand**

Förderungsgegenstand bildet die fachgerechte Montage einer Photovoltaikanlage an baulichen Anlagen von einer dazu befugten Person/Stelle sowie der anschließende netzgekoppelte Betrieb dieser Anlage im Gemeindegebiet von Kössen, welche der Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfes und der Überschusseinspeisung von ganzjährig bewohnten Wohngebäuden sowie von Betriebsgebäuden mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit, dient. Weiters gilt die Förderung im Sinne der vorgenannten Punkte auch für im Rahmen der Viehhaltung bewirtschaftete Almgebäude im Gemeindegebiet von Kössen, unabhängig davon, ob für diese PV-Anlage ein netzgekoppelter Betrieb oder ein Inselbetrieb gegeben ist. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften errichtet wurde.

### **§ 3 Förderungswerber**

Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Miteigentümer der jeweiligen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Kössen sein, auf dem die Photovoltaikanlage installiert wird. Gewerbebetriebe (ausgenommen Betriebsgebäude mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit), Bauträger oder Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2022 sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde Kössen haben und seit mindestens einem Jahr bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

### **§ 4 Förderungshöhe**

Die Förderung der Gemeinde Kössen für eine Photovoltaikanlage ist je Liegenschaft mittels einmaligen Kostenzuschusses möglich, dieser beträgt € 100 pro kWp (Kilowattpeak) und ist mit einer maximalen Fördersumme von € 750 für die gesamte Photovoltaikanlage gedeckelt.

### **§ 5 Voraussetzungen/Beilagen**

1) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung 2022, so wie der Einhaltung aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften, die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Bauanzeige/Baubewilligung), positive

Beurteilung der zuständigen Baubehörde sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung obliegt dem Förderungswerber.

2) Weiters sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landes-, Bundesförderung, etc.) in Anspruch zu nehmen. Der diesbezügliche positive Förderungsbescheid der zuständigen Förderstelle (Land Tirol, Bund, etc.) ist als zwingende Voraussetzung dem Förderantrag der Gemeinde Kössen beizulegen.

3) Die Photovoltaikanlage muss von einer dazu befugten Person/Stelle ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Dem Förderantrag beizulegen sind:

- Genehmigungsnachweis der Baubehörde (Baubewilligung, Bauanzeige) falls erforderlich, ansonsten eine Fertigstellungsanzeige gemäß § 44 Abs 8 Tiroler Bauordnung 2022 (separate Anzeige entsprechend der Tiroler Bauordnung 2022)
- Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage und Fertigmeldung
- Rechnung und Zahlungsnachweis zur Photovoltaikanlage
- Fotos der fertiggestellten Photovoltaikanlage

### **§ 6 Verfahren**

Das Ansuchen auf Förderung einer Photovoltaikanlage ist ausschließlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt aller erforderlichen Beilagen (siehe § 5 Abs 2 und Abs 3 dieser Richtlinie – Voraussetzungen/Beilagen) vollständig in der Gemeinde Kössen einzubringen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Gemeinde Kössen zur Verfügung. Eine Antragstellung hat längstens innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Bauvollendung der Photovoltaikanlage zu erfolgen; für später einlangende Ansuchen wird keine Photovoltaikanlagen-Förderung gewährt. Diese Förderung gilt für alle Photovoltaikanlagen, deren Baubeginn nach dem 01.01.2023 erfolgt ist. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet retourniert.

Die Entscheidung der Gewährung einer Förderung für die Photovoltaikanlage obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kössen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Photovoltaikanlagen-Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das im Förderansuchen bekannt gegebene Bankkonto.

### **§ 7 Rückzahlung der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits genehmigte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden oder nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

### **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und der Einbau von gebrauchten PV-Modulen, ebenso ist die Erweiterung von bestehenden Anlagen (Bsp.: Vergrößerung des Panel Felds) nicht förderfähig.

## **7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Volksschule Bichlach im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben Bildungszentrum Kössen.**

Der Bürgermeister erläutert, dass sich die Gemeinde Kössen bereits vor rund sieben Jahren mit den beiden Großprojekten Neubau Pflegeheim sowie Neubau Volksschule und Kindergarten intensiv beschäftigt hat.

Bereits damals waren die Überlegungen und die Zielsetzung darauf gerichtet den gesamten Volksschulbereich im Gemeindegebiet an einem Standort zu bündeln bzw. zu konzentrieren. In den damals entwickelten Raumprogrammen waren diese Überlegungen bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich dieser beiden Großprojekte hat man sich im Gemeinderat dahingehend verständigt, dass mit dem Neubau des Sozialzentrum Kössen-Schwendt gestartet wird.

Während der Baumaßnahmen des Sozialzentrums Kössen-Schwendt wurden im Gemeinderat die Weichen für die Errichtung des Bildungszentrums Kössen gestellt. Ausgehend von einem Raumprogramm in dem der gesamte Kindergarten sowie die gesamte Volksschule mit einem dreigruppigen Raumangebot pro Schulstufe Platz findet, wurde der Start des Architekten-Wettbewerbs für die Betrauung eines Generalplaners zur Realisierung des Bildungszentrums (Volksschule, Kindergarten, Kinderkrippe und Hort) im Gemeinderat besprochen und beschlossen (50. GR-Sitzung vom 22.12.2021).

Schlussendlich wurden in der 7. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 beschlossen, dass die Bietergemeinschaft Pedevilla Architects (I-39031 Bruneck) und gbd ZT GmbH (6850 Dornbirn) mit der Generalplanung samt unter anderem ÖBA, BauKG, Brandschutzplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung, Freianlagenplanung etc. beauftragt wird.

Das aus dem Architekten-Wettbewerb resultierende Siegerprojekt des Bildungszentrums Kössen wurde in der Gemeindeversammlung am 16.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert.

Zusammengefasst wurde mit den in der Vergangenheit erfolgten einstimmigen Beschlussfassungen vom Gemeinderat das Neubauvorhaben Bildungszentrum Kössen mit der Konsequenz der Auflassung der Volksschule Bichlach getragen.

Kurzzeitig verzögerte sich die Realisierung des Neubauprojektes Bildungszentrum Kössen und wurde in der 14. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023 der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan vom Gemeinderat abgelehnt, da damals das Gemeindedarlehen mit rund EUR 10 Mio. zu hoch angesetzt gewesen war.

Einerseits wurde durch verschiedenste Maßnahmen und nach Durchführung der Ausschreibung von einzelnen Baugewerken die Gesamtbaukosten auf netto EUR 19,1 Mio. reduziert. Andererseits konnte eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung seitens des Landes Tirol erzielt werden, sodass für die Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens ein Gemeindedarlehen von rund EUR 8,0 Mio. notwendig werden wird. Schlussendlich konnte in der 15. Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 der vorläufige Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan einstimmig beschlossen werden.

Hinsichtlich der Volksschule Bichlach hat Bürgermeister Reinhold Flörl bereits mehrmals beim Land Tirol vorgeschrieben, um zusätzliche finanzielle Mittel im Ausmaß von rund EUR 1,5 Mio. für die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Volksschule Bichlach zu lukrieren. Leider standen dazu seitens des Landes Tirol keine diesbezüglichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

In logischer Fortsetzung der bisherigen einstimmig gefassten Gemeinderatsbeschlüsse mit den monetären Rahmen des Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplans für die Errichtung des

Bildungszentrums Kössen (in dem keine frei verfügbaren finanziellen Mittel für die mittelfristig dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Volksschule Bichlach vorhanden sind), sowie dem Raumprogramm mit der Konzentrierung des Volksschulbetriebs an einem Standort, welches der Gesamtplanung des Bildungszentrums Kössen zugrunde liegt, ist nunmehr über die Auflassung der Volksschule Bichlach gemäß § 23 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 mit Ablauf des 31.08.2025 verbunden mit der Antragstellung gemäß § 24 Abs 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 an die Bildungsdirektion auf Bewilligung dieser Auflassung, im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Auf Frage von GR Emanuel Daxer erläutert der Bürgermeister, dass bereits jetzt im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs zahlreiche Volksschüler mit den ortsansässigen Transportunternehmen zu den Schulen befördert werden. Grundlage dafür bilden eigens festgelegte Regelungen, die seitens des Bundeskanzleramtes in einem Merkblatt zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr definiert sind.

GR Gabriele Pertl teilt im Namen der von der Auflassung der Volksschule Bichlach betroffenen Eltern wie folgt mit: „Aus finanzieller Sicht ist allen Eltern klar, dass es schwierig ist. Den Eltern fehlt die Wertschätzung des Gebäudes und des Schulsystems. Außerdem finden sie die Aussage über den Rücktritt des Bürgermeisters als nicht vertretbar“.

Dazu ergänzt GR Gabriele Pertl, dass seitens des Rechnungshofs das Festhalten an Kleinschulen in Tirol und Vorarlberg massiv bemängelt und Schließungen empfohlen werden. Die Bildungsdirektion steht zwar zu den Schulschließungen neutral gegenüber, profitiert aber in Zeiten von massivem Lehrer:innenmangel von Standort-Schließungen. Das Land Tirol lässt erkennen, wie sie zu dem Thema Schulschließungen steht, indem sie die Gemeinde bei der Erhaltung von Schulstandorten finanziell nicht unterstützt.

Der einzigartige Standort in Bichlach, das Lernen in der Kleingruppe, der kurze Schulweg und das Gebäude an sich als wichtiges Kulturgut von Bichlach sind unumstrittene Fakten.

Es spricht aber auch viel für den Standort im Dorfszentrum: Ein Beispiel wäre hier die schulische Tagesbetreuung. Im neuen Bildungszentrum ist alles in einem Haus.

Zusammengefasst stellt die angedachte Auflassung der Volksschule den Schulerhalter vor eine schwierige Entscheidung. GR Gabriele Pertl geht davon aus, dass es keinem einzigen Mitglied des Gemeinderates leichtfällt, denn schließlich geht es um die Zukunft der Volksschulkinder.

BGM bedankt sich bei GR Gabi Pertl für ihren Einsatz und das offene Ohr für die von der Auflassung der Volksschule Bichlach betroffenen Eltern.

Die Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser stellt gemäß § 45 Abs 4 TGO 2001 den Antrag, dass über diesen Tagesordnungspunkt geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Eine geheime Abstimmung kann nur dann durchgeführt werden, wenn dies der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Gemeinderat beschließt in der Folge mit 17:0 Stimmen, dass über diesen Tagesordnungspunkt geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen einer geheimen Abstimmung mit 15:2 Stimmen, dass die Volksschule Bichlach gemäß § 23 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 mit Wirkung zum 31.08.2025 aufgelassen wird und dementsprechend der Antrag gemäß § 24 Abs 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 an die Bildungsdirektion auf Bewilligung dieser Auflassung gestellt wird.

## **8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.**

Der BGM informiert über den aktuellen Stand des Neubauvorhabens Bildungszentrum Kössen. So erfolgte der Abbruch des ehemaligen Altenwohn- und Pflegeheims innerhalb von nur rund vier Wochen. Zwischenzeitlich wurde bereits mit den Aushubarbeiten begonnen. Für den Gesamtaushub sind rund 1000 LKW-Fahrten erforderlich.

Parallel mit den Aushubarbeiten erfolgt die Hangsicherung und sind diese im nördlichen und östlichen Hangbereich bereits zur Hälfte fertiggestellt. Die Mitarbeiter des Gemeinde-Bauhofes haben die erforderliche Verlegung der Trinkwasserleitung bereits durchgeführt. Entsprechend dem Bauzeitplan wird die Bodenplatte noch heuer hergestellt und haben wir derzeit rund eine Woche Vorsprung gegenüber den Vorgaben des Bauzeitplans.

BGM-Stv. Maria Elisabeth Dünser berichtet über die Teilnahme am Tiroler Gemeindetag des Tiroler Gemeindeverbandes. Weiters lobt und bedankt sie sich bei GR Alexander Lechthaler für seinen Einsatz und Engagement.

GR Alexander Lechthaler berichtet über zwischenzeitlich durchgeführte Sportveranstaltungen und erzielte Erfolge von heimischen Sportlern.

GR Emanuel Daxer informiert über die kürzlich stattgefundenene Buchpräsentation von Georg Anker und weist auf die am 28. / 29.10 stattfindende Trail-Meisterschaften des MSC Kaiserwinkl Kössen hin.

GR Gabriele Pertl berichtet über die Mobilitätswoche in Kössen, und die dabei durchgeführten Einzelaktionen und die e5-Gala im Congress Tirol. Sie hat dabei den Eindruck gewonnen, dass die Gemeinde Kössen im Vergleich zu anderen Gemeinden sich auf einen guten Weg befindet.

GR Hans Knoll informiert über die geplante Herbergssuche am 16.12.2023 und dem anschließenden Zsommkemma im Advent am Dorfplatz und ersucht alle Gemeinderatsmitglieder um rege Mithilfe bei der Bewirtung der Besucher. Abschließend weist er daraufhin, dass die erzielten Einnahmen dem Verein Kössener helfen Kössenern zufließen werden.

## **9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.**

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 22.11. und 20.12.2023 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 13.11. und 11.12.2023 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr angesetzt sind.

GR Hans Koch und GR Emanuel Daxer bringen folgenden Antrag ein: „Austritt der Gemeinde Kössen aus dem Tiroler Gemeindeverband“.

Gemäß § 35 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird dieser Antrag seitens der beiden Gemeindemandatare als dringlich bezeichnet.

Bürgermeister Reinhold Flörl erläutert dazu, dass bei dem am 19.09.2023 stattgefundenen Tiroler Gemeindetag in der Marktgemeinde Zirl sowohl die Wahl des neuen Präsidiums als auch die Einhebung des Sonder-Mitgliedsbeitrages mit einer Mehrheit von rund 95% der anwesenden Gemeinden beschlossen wurde.

Ergänzend dazu schildert Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser, die beim Tiroler Gemeindegtag am 19.09.2023 die Gemeinde Kössen vertreten hat, ihre Eindrücke von diesem Gemeindegtag und unterstreicht zusammenfassend die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Tiroler Gemeindeverbandes für die Tiroler Gemeinden.

GR Hans Koch führt als Begründung zu diesem Antrag zusammenfassend aus, dass der Tiroler Gemeindeverband eine Haftung für dessen insolventes Tochterunternehmen GemNOVA übernommen habe. Die Haftung resultiere aus einer Patronatserklärung des Tiroler Gemeindeverbandes in Höhe zwischen EUR 1 – 2 Mio. und im ungünstigsten Fall könnten bis zu EUR 8 Mio. geltend gemacht werden, sofern eine Durchgriffshaftung schlagend werden würde. Im Konkursverfahren der Tochtergesellschaften des Tiroler Gemeindeverbandes seien bereits über EUR 14 Mio. an Forderungen angemeldet worden, wobei fast EUR 10 Mio. anerkannt worden seien.

Mit der nunmehr beschlossenen Erhöhung der Gemeinde-Mitgliedsbeiträge von derzeit EUR 1,35 auf nunmehr EUR 3,35 pro Gemeindegewohner für die Kalenderjahre 2023 und 2024 könne nicht sichergestellt werden, dass alle Schulden abgedeckt werden könnten. Zudem stehe eine derartige Vorgangsweise im Widerspruch zum Prinzip der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Weiters brauche es eine Planrechnung samt Fortbestandsgarantie sowie die Rechtssicherheit, dass durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge die Verbindlichkeiten abgedeckt werden könnten. Zudem seien die Einrichtung eines Reportings, die Installierung von Aufsichtsorganen sowie eine jährliche Wirtschaftsprüfung erforderlich. Deswegen solle der Gemeinderat präventiv den Austritt der Gemeinde Kössen aus dem Tiroler Gemeindeverband beschließen und könne der Austritt bei Erbringung der Fortbestandsgarantie widerrufen werden.

Im Anschluss führt Bürgermeister Reinhold Flörl dazu aus, dass über derartige Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden kann, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung, ob dieser Verhandlungsgegenstand in die heutige Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 15:2 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand nicht in die heutige Tagesordnung aufgenommen wird, sondern dieser Antrag gemäß § 41 Abs 2 TGO 2001 dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugeleitet wird.

Auf Anregung wird in weiterer Folge abgestimmt, ob dieser Antrag in der nächsten Sitzung behandelt werden soll. Der Gemeinderat beschließt mit 14:3 Stimmen, dass dieser Antrag nicht in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.

GR Emanuel Daxer informiert mit, dass in der Vergangenheit der Faschingsumzug immer federführend von Friedl Blattner organisiert und veranstaltet wurde. Künftig steht Friedl Blattner dafür nicht mehr zur Verfügung und hat sich GR Emanuel Daxer bereit erklärt, sich um das Zustandekommen eines Faschingsumzuges zu kümmern. GR Emanuel Daxer hat dazu auch klargestellt, dass er den Faschingsumzug nicht veranstalten und diesbezüglich auch keine Haftung übernehmen kann.

Diesbezüglich ist daher für den 11.11. ein Treffen aller Interessierten geplant, um ein OK-Team für die Durchführung des Faschingsumzuges zu bilden. In diesem Zusammenhang hinterfragt GR Emanuel Daxer, ob die Gemeinde Kössen den Faschingsumzug veranstalten könne.

Dazu erläutert GR Alexander Lechthaler, dass in Bezug auf haftungsrechtliche Überlegungen für den Veranstalter die Möglichkeit besteht eine separate Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abzuschließen. In der Folge wird im Gemeinderat diskutiert, wer als Veranstalter des Faschingsumzuges auftreten könne. Bürgermeister Reinhold Flörl erklärt in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde Kössen nicht als Veranstalter des Faschingsumzuges auftreten wird. Jedenfalls kann der Veranstalter des Faschingsumzuges einen Subventionsantrag an die Gemeinde stellen, der im Gemeindevorstand einer Beratung und Beschlussfassung zugeführt wird.

BGM-Stv. Maria Elisabeth Dünser informiert über die vollständige Besetzung aller Zsommkemma im Advent Termine und, dass ein Überblicks-Folder aller Veranstaltung zur Weihnachtszeit an alle Haushalte ausgesendet wird.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:07 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl